

Die Rolle des Projektmanagers im Genehmigungsverfahren

Windenergietage 2022 in Linstow

08.11.2022

Kurzprofil BBH-Gruppe



Die BBH-Gruppe besteht aus der Kanzlei Becker Büttner Held (BBH), der BBH AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, der Unternehmensberatung BBH Consulting (BBHC), dem Quartiergestalter BBH Immobilien und der BBH Solutions.

Unser besonderes Kennzeichen ist der interdisziplinäre Beratungsansatz, der sich durch die Zusammenarbeit von Rechtsanwäl*tinnen, Wirtschaftsprüfer*tinnen, Steuerberater*tinnen sowie Ingenieur*tinnen, Wirtschaftsexpert*tinnen und IT-Fachleuten auszeichnet.

Zusammen entwickeln wir für Sie passgenaue Lösungen für alle Unternehmenslagen.

- ▶ rund 600 Mitarbeiter*tinnen
- ▶ über 4.000 Mandanten

Kurzprofil BBH



Becker Büttner Held gibt es seit 1991. Bei uns arbeiten Rechtsanwält*innen, Wirtschaftsprüfer*innen und Steuerberater*innen – sowie weitere Expert*innen in der BBH-Gruppe. Wir betreuen über 4.000 Mandanten und sind die führende Kanzlei für die Energie- und Infrastrukturwirtschaft.

BBH ist bekannt als „die“ Stadtwerke-Kanzlei. Wir sind aber auch viel mehr. In Deutschland und auch in Europa. Die dezentralen Versorger, die Industrie, Verkehrsunternehmen, Investoren sowie die Politik, z.B. die Europäische Kommission, die Bundesregierung, die Bundesländer und die öffentlichen Körperschaften, schätzen BBH.

- ▶ rund 250 Berufsträger*innen in Berlin, München, Köln, Hamburg, Stuttgart, Erfurt & Brüssel
- ▶ registrierte Interessenvertretung – Lobbyregister beim Deutschen Bundestag – R000790

Andreas Große



Herr Große beschäftigt sich besonders mit dem Verwaltungsrecht, dem Recht der Erneuerbaren Energien sowie dem allgemeinem Energiewirtschaftsrecht.

- ▶ Studium der Rechtswissenschaften in Bremen und Köln
- ▶ 2002 bis 2006 Rechtsanwalt bei einer öffentlich-rechtlich spezialisierten Kanzlei in Würzburg
- ▶ Seit 2007 Fachanwalt für Verwaltungsrecht
- ▶ Seit 2007 Rechtsanwalt bei BBH Berlin, seit 2022 Partner
- ▶ Publikationen im Bereich der Erneuerbaren-Energien und im Verwaltungsrecht, u.a. Mitautor beim EEG-Kommentar, C.H. Beck Verlag

Rechtsanwalt · Fachanwalt für Verwaltungsrecht · Partner

10179 Berlin · Magazinstr. 15-16 · Tel +49 (0)30 611 28 40-619 · andreas.grosse@bbh-online.de

Agenda

1. Rechtliche Einordnung von Projektmanagern
2. In welchen Bereichen können Projektmanager eingesetzt werden?
3. Was muss ein Projektmanager „mitbringen“?
4. Beschleunigungspotential

Agenda

1. Rechtliche Einordnung von Projektmanagern
2. In welchen Bereichen können Projektmanager eingesetzt werden?
3. Was muss ein Projektmanager „mitbringen“?
4. Beschleunigungspotential

Rechtsgrundlage des Projektmanagements im BImSchG-Verfahren

➤ § 2 Abs. 2 S. 1 und S. 3 Nr. 5 der 9. BImSchV:

Sobald der Träger des Vorhabens die Genehmigungsbehörde über das geplante Vorhaben unterrichtet, soll diese ihn im Hinblick auf die Antragstellung beraten und mit ihm den zeitlichen Ablauf des Genehmigungsverfahrens sowie sonstige für die Durchführung dieses Verfahrens erhebliche Fragen erörtern. [...] Die Erörterung soll insbesondere der Klärung dienen,

[...]

5. ob eine **Verfahrensbeschleunigung** dadurch erreicht werden kann, dass der behördliche Verfahrensbevollmächtigte, der die Gestaltung des zeitlichen Verfahrensablaufs sowie die organisatorische und fachliche Bestimmung überwacht, sich auf Vorschlag oder mit Zustimmung und auf Kosten des Antragstellers eines **Projektmanagers** bedient.

Rechtliche Stellung eines Projektmanagers

Beliehener?

- Nimmt in eigenem Namen Verwaltungsaufgaben wahr
- Kann Verwaltungsakte erlassen, Verfügungen treffen, hoheitlich tätig werden (TÜV, Notariat, Kapitän, Schornsteinfeger...)
- Wegen dieser Befugnisse bedarf die Beleihung einer gesetzlichen Grundlage
- Hier: nicht vorhanden

→ Keine Beleihung

Sachverständiger?

- Trägt zur Sachverhaltsermittlung bzgl. materiellrechtlicher Anforderungen bei
- Punktuelle Vertiefung bzw. Begutachtung spezifischer Themen; inhaltliche Aufbereitung
- Anderer Aufgabenzuschnitt als breite Koordinierungsfunktion eines Projektmanagers

→ Kein Sachverständiger

Verwaltungshelfer!

- Unterstützung einer Behörde bei der Durchführung von Verwaltungsaufgaben, ohne selbst Behörde zu sein
- Handelt im Auftrag und nach Weisung der (beauftragenden) Behörde
- Hat keine hoheitlichen Befugnisse
- BImSchG-Behörde „bedient“ sich des Projektmanagers und „überwacht“ ihn

→ Verwaltungshelfer

Was macht / was darf ein Verwaltungshelfer?

- ▶ Verwaltungshilfe gehört zur sog. „funktionalen Privatisierung“ der Verwaltung
 - Übertragung des *Vollzugs* einer Aufgabe auf einen Privaten,
 - Die Aufgabe selbst ist weiterhin Aufgabe der Verwaltung
 - (*Anders: materielle Privatisierung = Aufgabenverlagerung*)
- ▶ Aus der Erfüllungsverantwortung wird eine Gewährleistungsverantwortung: keine Pflicht zur vollständigen Überprüfung aller Entscheidungen, aber Nachvollziehen und ggf. Nachsteuern
 - Gewährleistungsverantwortung: Zuständigkeit, Aufsicht und Letztentscheidung
 - Der Verwaltungshelfer muss die Behörde umfassend informieren und darf keine Weichenstellungen ohne Rückversicherung vornehmen

Grenzen der Handlungsbefugnisse

- ▶ Vertragliche Absicherung der Neutralität des Projektmanagers, Regelungen zu Kontroll- und Nachbesserungsinstrumenten
- ▶ Behörde muss stets selbst handlungsfähig sein, also einen Überblick über den Fall haben
- ▶ Behörde ist **weisungsbefugt** – Projektmanager ist **weisungsgebunden**:
 - Projektmanager können Entscheidungen und Tätigkeiten nach Weisung *vorbereiten*,
 - Sie dürfen keine abschließenden Entscheidungen oder Verfügungen *treffen*.

Agenda

1. Rechtliche Einordnung von Projektmanagern
2. In welchen Bereichen können Projektmanager eingesetzt werden?
3. Was muss ein Projektmanager „mitbringen“?
4. Beschleunigungspotential

Wie kann ein Projektmanager eingesetzt werden?

- ▶ Die 9. BImSchV schweigt zum Einsatzbereich.
 - Aus verschiedenen Fachplanungsgesetzen ergeben sich Aufgabenkataloge, z.B. § 439 EnWG
- ▶ Zielsetzung von § 2 Abs. 2 Nr. 5 der 9. BImSchV (Begründung):
 - Entlastung der Behörde durch aktive Koordinierung und Lenkung des Verfahrens
 - Vor- und Nachbereitung einzelner Verfahrensschritte
- ▶ Diese Zielsetzung wird durch die in § 439 Abs. 1 EnWG genannten Tätigkeiten befördert bzw. konkretisiert
- ▶ Übertragbarkeit des Aufgabenkatalogs
- ▶ Explizit: Die Entscheidung über den Antrag liegt allein bei der Behörde

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG) § 43g Projektmanager

(1) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann einen Dritten, der als Verwaltungshelfer beschäftigt werden kann, auf Vorschlag oder mit Zustimmung des Trägers des Vorhabens und auf dessen Kosten mit der Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten beauftragen wie

1. der Erstellung von Verfahrensleitplänen unter Bestimmung von Verfahrensabschnitten und Zwischenterminen,
2. der Fristenkontrolle,
3. der Koordinierung von erforderlichen Sachverständigengutachten,
4. dem Qualitätsmanagement der Anträge und Unterlagen der Vorhabenträger,
5. der Koordinierung der Enteignungs- und Entschädigungsverfahren nach den §§ 45 und 45a,
6. dem Entwurf eines Anhörungsberichtes,
7. der ersten Auswertung der eingereichten Stellungnahmen,
8. der organisatorischen Vorbereitung eines Erörterungstermins,
9. der Leitung des Erörterungstermins und
10. dem Entwurf von Entscheidungen.

(2) Die nach Landesrecht zuständige Behörde soll im Einvernehmen mit dem Projektmanager vereinbaren, dass die Zahlungspflicht unmittelbar zwischen Vorhabenträger und Projektmanager entsteht und eine Abrechnung zwischen diesen erfolgt; Voraussetzung ist, dass der Vorhabenträger einer solchen zugestimmt hat. Der Projektmanager ist verpflichtet, die Abrechnungsunterlagen ebenfalls der zuständigen Behörde zu übermitteln. Die zuständige Behörde prüft, ob die vom Projektmanager abgerechneten Leistungen dem jeweiligen Auftrag entsprechen, und teilt dem Vorhabenträger das Ergebnis dieser Prüfung unverzüglich mit.

(3) Die Entscheidung über den Planfeststellungsantrag liegt allein bei der zuständigen Behörde.

Neu seit 29.07.2022

Großes Spektrum, aus dem gewählt werden kann

Typische Aufgaben im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren	Beschreibung	Behördliche Aufgabe	Auf Projektmanager übertragbar
Antragsberatung	Beratung des Antragstellers nach Maßgabe von § 2 der 9. BImSchV und ggf. Entscheidung über Einbindung eines Projektmanagers.	X	
Antragskonferenz (Scoping)	Auf- und Vorbereitung des Untersuchungsrahmens nach aktuellen Leitfäden, Erkenntnissen, Anforderungen.		X
Festlegung des Untersuchungsrahmens	Verfügung, welche Untersuchungen vorzunehmen und welche Unterlagen beizubringen sind.	X	
Kommunikation mit dem Antragsteller	Eingangsbestätigung; Unterrichtung über die voraussichtlich zu beteiligenden Behörden und den geplanten zeitlichen Ablauf des Genehmigungsverfahrens; Prüfung der Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen; Nachforderung von Unterlagen nach Vollständigkeitsprüfung; Verlangen von Nachbesserungen an Unterlagen.		X
Bestätigung der Vollständigkeit der Antragsunterlagen	Insbesondere als Voraussetzung weiterer Verfahrensschritte.	X	
Öffentliche Bekanntmachung und Auslegung	Mit Bestimmung von Fristen und Terminen.	X	
Vorbereitung und Durchführung von Terminen	Terminabstimmungen; Verteilererstellung; Einladung; Teilnahmelisten; Tagesordnung; Sitzungsleitung; Raumanmietung, Technik und ggf. Catering; ggf. Vorbereitung der Bekanntmachung von Terminen; ggf. Anbahnen/ Organisieren grenzüberschreitender Beteiligung (Zuständigkeitsprüfungen); ggf. Übersetzung von Unterlagen veranlassen und prüfen.		X
Nachforderungen, die sich aus einer Erörterung/Beteiligung ergeben	Entscheidung über weitere oder ergänzende Untersuchungen, die noch nicht Gegenstand der Vollständigkeitsprüfung nach Maßgabe des Untersuchungsrahmens waren.	X	
Nachbereitung von Terminen und Beteiligungen	Niederschriften; Abstimmung der Niederschriften; Verfolgen eventueller Nachforderungen aus einem Termin; Vorbereitung der sich aus dem Termin ergebenden nächsten Schritte wie Vorbereitung der Festlegung des Untersuchungsrahmens; Vorbereitung einer Einwendungstabelle.		X
Kommunikation mit externen Dienstleistern und Dritten	Insbesondere zum Erfordernis und Inhalt von Sachverständigengutachten, zu einzelnen Fragestellungen, die gutachterlich bewertet werden sollen; zur Vorbereitung von Zustellungen und Bekanntmachungen.		X

Typische Aufgaben im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren	Beschreibung	Behördliche Aufgabe	Auf Projektmanager übertragbar
Kommunikation mit anderen Behörden oder Gebietskörperschaften	Abwicklung der Beteiligungen (Unterlagenversand und Einholung der Stellungnahmen); Identifizierung betroffener Zuständigkeiten und Aufgabenbereiche; Abstimmungen; informelle Kommunikation zu evtl. Bedenken; Einholen von Anregungen und Vorschlägen.		X
Auf- und Vorbereitung der Inhalte	Inhaltliche Bewertung der Unterlagen; Identifizierung eventueller Diskrepanzen zwischen dem sich aus den Unterlagen ergebenden Vorhaben und den Genehmigungsvoraussetzungen; Entwicklung von Lösungsvorschlägen und deren Vorbereitung und Abarbeitung; transparente Aufarbeitung und Vermittlung eventueller Unstimmigkeiten bei der Einordnung von Bewertungen zwischen den Beteiligten.		X
Beurteilung der Inhalte	Eigenständiges Nachvollziehen der wie vorstehend aufbereiteten inhaltlichen Bewertung und ggf. Nachsteuern durch abweichende oder ergänzende Verfügungen.	X	
Vorbereitung von Entscheidungen	Sichtung und Vorbereitung der abschließenden Bewertung von Einwendungen; entscheidungsvorbereitende Bewertung der eventuellen Wiederholung von Verfahrensschritten (Änderungen vor Genehmigung, weitere Unterlagen zur Auslegung/Beteiligung u. ä.); Vorbereitung der zusammenfassenden Darstellung möglicher UVP-relevanter Auswirkungen des Vorhabens; Identifizierung der zur Herstellung der Rechtmäßigkeit erforderlichen Nebenbestimmungen, Vorbereitung der Begründung; Vorbereitung des Genehmigungsbescheids bzw. eines ablehnenden Bescheids.		X
Endfassung der Genehmigung	Eigenständiges Nachvollziehen der wie vorstehend vorbereiteten Entscheidung; Zeichnung.	X	
Bekanntgabe der Genehmigung	Mit Rechtsbehelfsbelehrung.	X	

Quelle: Fachagentur Windenergie an Land e.V., Projektmanager in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen S. 17 ff.

Wann ist der Einsatz eines Projektmanagers sinnvoll?

- ▶ Je komplexer das Verfahren, desto sinnvoller die Unterstützung durch einen Projektmanager bei einigen oder allen Aufgaben
- ▶ Meilensteine des Verfahrens:
 - Antragstellung
 - Antragskonferenz/Scoping
 - Bekanntmachung des Antrags und die Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit
 - Erörterung
 - Zulassung mit Bekanntmachung



Quelle: [Projektleiter-Projektmanager-auf-Zeit-Projekt-Management.jpg \(2600x1733\) \(dieprojektmanager.com\)](#)

Agenda

1. Rechtliche Einordnung von Projektmanagern
2. In welchen Bereichen können Projektmanager eingesetzt werden?
3. Was muss ein Projektmanager „mitbringen“?
4. Beschleunigungspotential

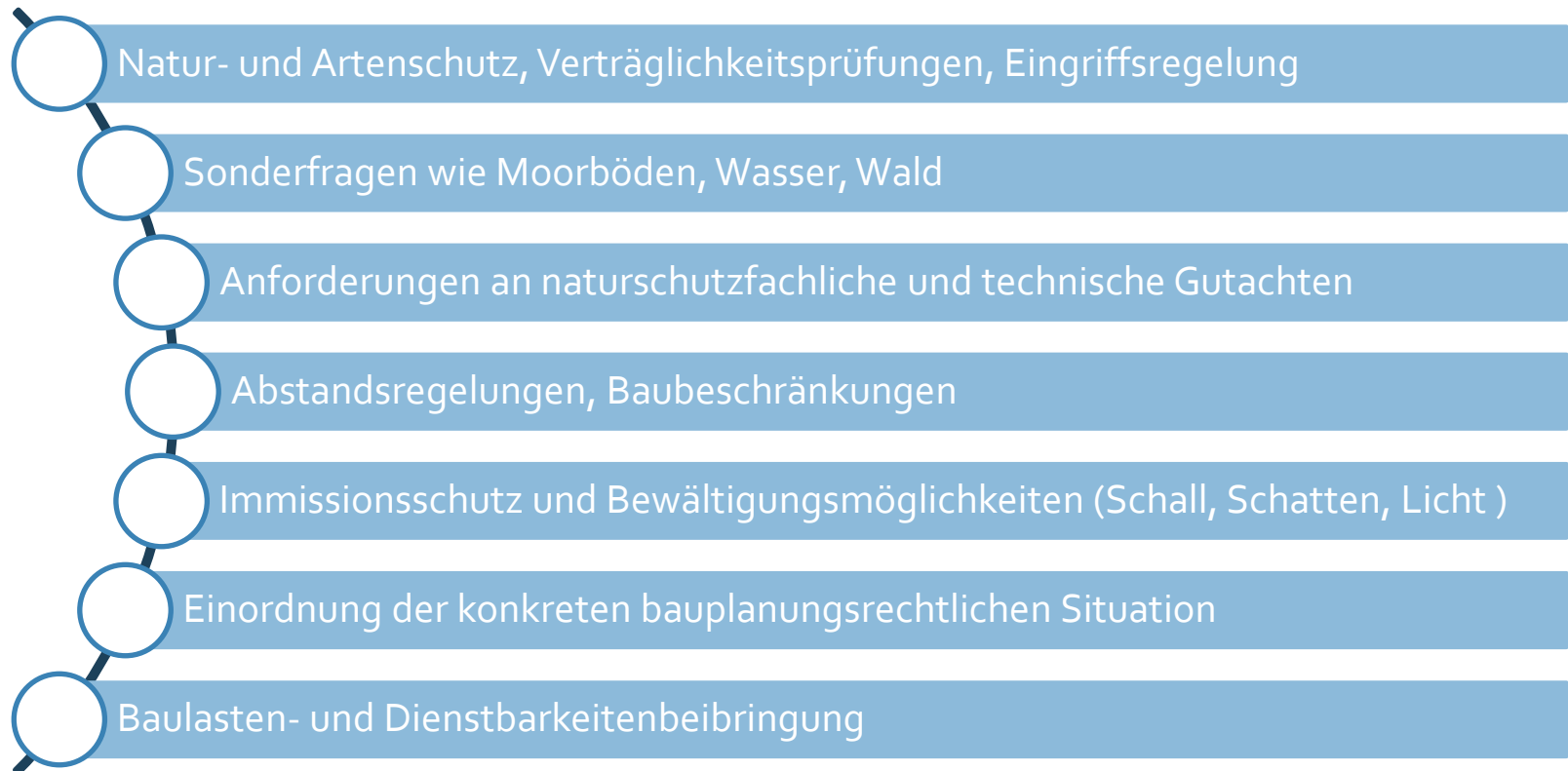
Wünschenswerte „Soft Skills“ eines Projektmanagers



- ▶ „Organisationstalent“
- ▶ Gute kommunikative Fähigkeiten
- ▶ Hartnäckigkeit beim Einfordern von Unterlagen und Stellungnahmen
- ▶ Vermittlereigenschaft
- ▶ **Essentiell: Vertrauen** zwischen Projektmanager, Behörde und Antragsteller
 - Behörde: Projektmanager stellt wesentliche Informationen bereit, hält Rücksprache vor Weichenstellungen und bereitet die Inhalte ausgewogen auf
 - Antragsteller: Projektmanager berücksichtigt seine Interessen und Belange, gibt ggf. Anregungen und sucht Lösungen und lenkt das Verfahren zügig

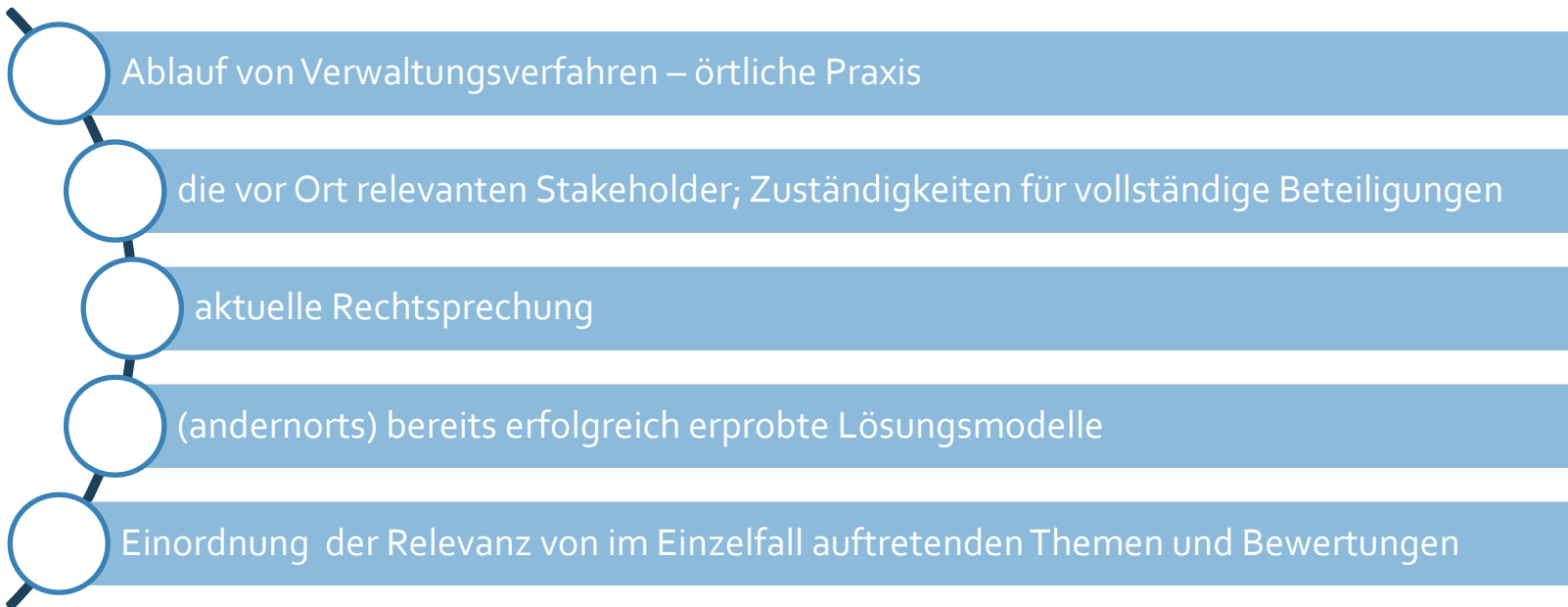
Fachliche Kompetenzen

- ▶ Vertrautheit mit den typischen rechtlichen und tatsächlichen Herausforderungen bei WEA-Genehmigungen



Fachliche Kompetenzen

▶ Ferner bedarf es Kenntnisse



▶ Umfassendes Anforderungsprofil – kein bestimmter Ausbildungs- oder Studiengang, aber Erfahrung

Agenda

1. Rechtliche Einordnung von Projektmanagern
2. In welchen Bereichen können Projektmanager eingesetzt werden?
3. Was muss ein Projektmanager „mitbringen“?
4. Beschleunigungspotential

Potential zur Verfahrensbeschleunigung

- ▶ Mehrere Ebenen, auf denen der Einsatz eines Projektmanagers sich beschleunigend auswirken dürfte:
 - Im konkreten Einzelverfahren Entlastung von zahlreichen Aufgaben möglich (aber: Gewährleistungsverantwortung bleibt).
 - „Systemische“ Wirkung: je mehr Einzelverfahren jeweils mit einer geringeren Belastung verbunden sind, desto mehr Genehmigungsverfahren können „durchgezogen“ werden.
 - „Know-how“-Transfer durch Einbindung weiterer Träger von Spezialwissen.
 - Beschleunigung nicht nur durch zeitliche Verkürzung des Verwaltungsverfahrens, sondern Akzeptanz: im Idealfall weniger Rechtsbehelfe.
 - Durch „Pool“-Bildung kann der Aufwand bei der Vergabe verringert werden.



Quelle: www.clipartsfree.de

Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit.

Andreas Große, BBH Berlin
Tel +49 (0)30 611 28 40 - 619
andreas.grosse@bbh-online.de

www.die-bbh-gruppe.de
www.bbh-blog.de

twitter.com/BBH_online · [instagram.com/die_bbh_gruppe](https://www.instagram.com/die_bbh_gruppe)